71. 1. Bleiben für das Rüdtritterecht des Gläubigers von einem vor dem Jufrafttreten des Bürgerlichen Gesehuchs geschlossenen Bertrage infolge eines nach dem Intrasttreten des Bürgerlichen Gesehuchs eingetretenen Leistungsverzugs des Schuldners die bisherigen

- Gefețe maßgebend, oder bestimmt sich dieses Rücktrittsrecht nach den Borschriften des Bürgerlichen Gesethuchs?
 Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 170.
- 2. Boraussesungen bes Rücktrittsrechts des Gläubigers von einem Bertrage infolge Leiftungsverzugs des Schuldners nach gemeinem Recht.
 - 3. Uber § 255 C.P.O.
- III. Civilsenat. Urt. v. 10. Oktober 1902 i. S. L. (Kl. u. Widerbell.) w. B. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. III. 226/02.
 - I. Laubgericht hannover.
 - II. Oberlanbesgericht Celle.

Aus ben Grünben:

. . . "Dagegen ift ber Revision barin beizustimmen, wenn biefelbe in der mündlichen Verhandlung auch darauf gestützt worden ist, daß burch bas Berufungsurteil die Widerklage im Falle der beklagtischen Eibesleiftung auch insofern jugesprochen wurde, als bem Rlager jur Befriedigung des beklagtischen Anspruchs eine Frift von vier Wochen von Rechtstraft bes Urteils an gerechnet gefett worden ift. Das Berufungsgericht hat diese Entscheibung begründet durch Bezugnahme auf & 255 C.B.D. und & 325 Abf. 2. & 326 B.G.B. Dasfelbe geht also bavon aus, bag in einem Falle wie bem vorliegenben, in welchem bas Schuldverhältnis, nämlich der zwischen 28.1 und bem Beklagten abgeschlossene Raufvertrag, am 13. Oftober 1899, also vor bem Infrafttreten bes Bürgerlichen Gefesbuchs, entstanden und ber Bergug des Schuldners erst nach diesem Zeitpunkte (vorliegend am 4. Oktober 1900) eingetreten ift, für die Wirfungen biefes Leiftungsverzugs in Bezug auf das Rücktrittsrecht des Gläubigers nicht die bisherigen Gesete maßgebend bleiben, sondern daß sich diese Wirkungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesethuchs bestimmen. scheidung enthält eine nicht richtige Unwendung des Urt. 170 Ginf.=Gef. jum B.G.B., nach welchem für ein Schuldverhaltnis, bas vor bem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesethuchs entstanden ist, die bisherigen Gefete maggebend bleiben. Danach find alfo auch die Wirkungen

¹ In dessen Rechte und Verpflichtungen mar Rläger eingetreten. D. E.

eines nach biefem Beitpuntte eingetretenen Leiftungsverzugs binfichtlich bes Rudtritterechts bes Glaubigers in Bezug auf ein vor biesem Reitpunkt entstandenes Schuldverhältnis nach den bisherigen Befeten zu beurteilen, ba insoweit eine Ausnahme von dem Grundsat bes Art. 170 im Einführungsgesete nicht gemacht worden ift. In Diefer hinficht geben die Motive dem Art. 103 des erften Entwurfs eines Einführungsgesetes jum Burgerlichen Befetbuche (identisch mit Art. 170 Ginf. Gef.) Die Auslegung, daß zwar einerseits nach bem bisherigen Rechte fich insbesondere ber Inhalt und Umfang eines Rechtsgeschäfts, bas vor bem Infraftireten bes Burgerlichen Gefetbuchs vorgenommen worden fei, bestimme, bag zu diesem Umfange auch ber Gegenstand, bie Beit und ber Ort ber Erfüllung gehören, fowie bag bie Erfüllung eines bem früheren Rechte unterstehenden Schuldverhaltniffes auch bann, wenn fie unter ber Berrichaft bes neuen Gefetes erfolgt, in ben bezeichneten Richtungen nach bem früheren Rechte beurteilt wirb. Andererseits fügen die Motive die Ginschränfung bingu, bag fich bas, mas folchenfalls gur Berbeiführung ber Bewirfung ber Leistung erforberlich ift, bas Erfüllungsgeschäft, nach bem neuen Befete bestimmt, und bag jemand, ber 3. B. unter ber Berr-Schaft bes gemeinen Rechts fein Grundstud verfauft bat, letteres, wenn ber Bertrag erft nach bem Infrafttreten bes Bürgerlichen Befetbuche erfüllt wirb, nicht blog übergeben, fonbern, fofern ein Grundbuch bereits vorhanden ift, auch auflassen muß, sowie bag bem Erfüllungsgeschäfte gleich die bas Erlöschen der Forderung herbeiführenden felbständigen Rechtsgeschäfte - Singabe an Rahlungsftatt, öffentliche Hinterlegung, Aufrechnung, Erlag ic - nach bem zur Reit ihrer Bornahme geltenben Rechte zu beurteilen find. Die Motive fahren bann fort: "Es berührt dies die allgemeine Frage, inwieweit Tatfachen, welche für ein nach bisherigem Rechte fich bestimmendes Schuldverhältnis bebeutsam werben, mit Rudficht barauf, baß sie erst unter ber herrschaft bes neuen Rechts eintreten, in ihren Wirkungen nach bem neuen Rechte zu bemeffen find. Einschlagende Ralle find namentlich. baß ber Schuldner unter ber Berrichaft bes neuen Rechts in Bergua gerat, daß die Erfüllung burch einen von dem Schulbner ober bem Gläubiger zu vertretenden Umftand zu diefer Reit unmöglich wird zc. Die Entscheidung hangt bavon ab, ob bie betreffende Tatsache in einem folchen Busammenhange mit bem Schuldverhältniffe ftebt, daß fie

erst durch dasselbe ihre rechtliche Bedeutung erhält und ihre Einwirkung gleichsam als innere Entwicklung des Schuldverhältnisses sich darstellt, oder ob die Tatsache eine solche ist, welche an das Schuldverhältnis von außen herantritt und mit der konkreten Beschaffenheit desselben nicht in einem bedingenden Zusammenhange steht. Im ersteren Falle bewendet es bei der maßgebenden Bedeutung des früheren Rechts, im letzteren Falle greift das neue Recht ein. Ob einer Tatsache die eine oder die andere Natur zukommt, läßt sich durch das Gesetz nicht allgemein feststellen. Sinzelentscheidungen für gewisse Fälle zu geben, empsiehlt sich nicht, weil sie leicht Anlaß zu unzutressenden Schlußfolgerungen für andere Fälle bieten können." (Amtliche Ausgabe S. 255/7.) Auch von diesem Standpunkte aus, dem die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs beitrat,

val. Prototolle, bearbeitet von Achilles ic. Bb. 6 S. 498/9. und der auch in Entsch. des R.G.s in Civils. Bd. 48 Nr. 7 hinsichtlich der Erfüllungsgeschäfte gebilligt wurde, ist anzunehmen, daß für bas Rudtrittsrecht bes Gläubigers als Wirfung bes Leistungsverzugs bes Schuldners bei einem vor bem Intraftireten bes Burgerlichen Gefetbuchs entstandenen Schuldverhältniffe in bem Falle die bisberigen Befete maggebend bleiben, wenn ber Leiftungsverzug erft unter ber herrichaft bes Burgerlichen Gefetbuche eingetreten ift. Denn es handelt sich in biefem Falle um den Umfang des Rechtsgeschäfts bezüglich bes Gegenstandes ber Erfüllung, indem ber Gläubiger befugt ift, anstatt Erfüllung zu forbern, von dem Bertrage gurudzutreten. Es ift im Sinne ber Motive das Rudtrittsrecht wegen Leiftungsverzugs als innere Entwicklung bes Schuldverhaltnisses und als eine Tatfache, welche mit ber tonfreten Beschaffenheit besfelben in einem bedingenden Rusammenhange steht, aufzufaffen, indem ber Leistungsverzug burch bas Berhalten bes Schuldners gegenüber ber ibm obliegenden Berpflichtung bestimmt wird und also insofern ber Inhalt bes Schuldverhaltniffes von Ginfluß ift. Es wird baber von ber Rechtsprechung,

vgl. Urteil bes Reichsgerichts vom 5. November 1901 in Sachen H. wiber E., Rep. VII. 260/01, abgebruckt in ber Jurist. Wochenschr. von 1901 S. 867/8,

angenommen, daß bie Boraussehungen bes Leiftungsverzugs in

einem Ralle wie bem porliegenden fich nach altem Rechte bestimmen. Dasfelbe wird von dem Rudtritterecht bes Glaubigere als Wirkung bes Leiftungsverzugs zu gelten haben, zumal im Zweifel mit Rudficht auf ben Wortlaut bes Art. 170, ba bie Motive formell nicht Bestandteil bes Gefekes geworden find und nur unter ber Boraussehung theoretischer Richtigkeit binfichtlich bes Gefebesinhalts Bebeutung haben, bas alte Recht bezüglich früher entstandener Schuldverhaltniffe anzumenden ift. Endlich fommt in Betracht, daß bie §§ 325. 326 B.G.B. einen prohibitiven Charafter nicht an fich tragen, alfo auch entgegen bem Art. 170 Ginf.-Bef. rudwirtende Rraft nicht in Anipruch nehmen. - Diese Entscheidung fteht nicht im Gegensat zu ber ftanbigen, auch von bem erkennenben Senate gebilligten, Rechtfprechung bes Reichsgerichts, wonach bie Sobe ber Bergugszinsen vom 1. Januar 1900 an bei vorher entstandenen Schuldverhaltniffen lediglich nach bem Bürgerlichen Gefetbuche fich richtet. Denn bei ben Bergugesinfen fteben (abgeseben von ber Frage, ob nicht icon beren Charafter als Aversionalentschädigung bie Anwendung bes jeweils geltenden Rechts bedingt), wie in ben Entich. bes R.G.'s in Civili. Bb. 46 Nr. 21 S. 75 dargelegt ift, folche Folgen bes Berzugs in Frage, welche von der Fortbauer der Bergugstatsachen in der Beise beeinflußt werben, bag bie Leiftungsverpflichtung mit jeder neuen Reiteinheit von neuem entfteht. Dies ift aber bei dem Rudtrittsrecht nicht ber Fall, benn basselbe wird burch ben Gintritt bes Leiftungsverzugs bezw. ben Ablauf ber bestimmten Frist begrundet und ift baber nicht von der Fortbauer der Berzugstatsachen in der Beife wie Die Bergugsginsen abbangig; bas einmal begrundete Rudtritterecht tann burch bas ipatere Berhalten bes Schulbners nicht mehr befeitigt werden. - Ift sonach aber die Frage, ob Beklagter ein Rücktrittsrecht infolge bes Leiftungsverzugs bes Rlagers hat, nach ben vor bem Intraftireten bes Burgerlichen Gefetbuche geltenben Gefeten gu beurteilen, fo ift ein foldes nach dem infofern makgebenden gemeinen Rechte zu verneinen, benn bem letteren ift die Bestimmung einer Frift im Sinne ber angezogenen Borichriften bes Burgerlichen Befetbuchs unbefannt und fteht bem Glaubiger ein folches Rudtrittsrecht nach gemeinem Rechte nur in bem Kalle zu, wenn die Erfüllung infolge bes Leiftungsverzugs fein Intereffe für ihn bat.

Bal. Binbicheid-Ripp, Banbetten 8. Aufl. Bb. 2 § 280 Un-

merkung 1; Dernburg, Panbekten 5. Aufl. Bd. 2 § 41 a. E.; Mommsen-Mora, S. 257/8; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 4 Rr. 52 S. 184.

Ein solches sehlendes Interesse bes Beklagten und Widerklägers an der Erfüllung des Vertrags durch den Kläger und Widerbeklagten liegt aber nicht vor. — Demnach kann auch von einer Anwendung des § 255 C.P.D. keine Rede sein, denn diese Bestimmung setzt vorsaus, daß der Släubiger nach dem maßgebenden materiellen Gesehe für den Fall, daß der Schuldner nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist den erhobenen Anspruch befriedigt, das Recht hat, Schadensersat wegen Richterfüllung zu fordern oder die Ausschehung eines Vertrags herbeizusühren (vgl. auch Gaupp-Stein, Civilprozeßvordung 4. Ausl. § 255 Bem. IV)."...